

– Ausfertigung –



**Amtsgericht Oldenburg**

- Strafsachen -

23 Cs 451 Js 49825/07 (451/07)

- hierzu verbunden:

23 Cs 451 Js 15366/08 (170/08) -

**24.03.2009**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

1.

Günter Völker,

geboren am 04.07.1940 in Berlin,  
wohnhaft Osterpiep 4, 26419 Schortens,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Frank Gesthuysen, Schildstraße 3, 28203 Bremen

2.

Fritz Knödel,

geboren am 18.03.1948 in Leer,  
wohnhaft Marienburger Str. 46, 26419 Schortens,  
verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt LL.M. Alexander Jung, Grünenstraße 7, 28199 Bremen

wegen übler Nachrede

hat das Amtsgericht Oldenburg – Strafrichter – in der Sitzung vom 24.03.2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Fuhrmann  
als Strafrichter

Staatsanwältin Dr. Wölper  
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Frank Gesthuysen  
als Verteidiger  
Rechtsanwalt LL.M. Alexander Jung  
als Verteidiger

Justizangestellte Gramberg  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vö<sup>n</sup> 2i  
4 PZU  
dv

**für Recht erkannt:**

Der Angeklagte **Völker** wird wegen übler Nachrede in 3 Fällen, davon in 1 Fall mit öffentlicher Tatbegehung und durch Verbreiten von Schriften, zu einer Gesamtgeldstrafe von **50 Tagessätzen zu je 50,- €** verurteilt.

Dem Angeklagten **Völker** wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 150,- €, jeweils zum 10. eines Monats, zu zahlen, beginnend am auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Diese Vergünstigung entfällt, sobald der Angeklagte mit einer Monatsrate in Verzug gerät.

Der Angeklagte **Knödel** wird wegen übler Nachrede, wobei die Tat öffentlich und durch Verbreiten von Schriften begangen wurde, zu einer Gesamtgeldstrafe von **20 Tagessätzen zu je 5,- €** verurteilt.

Dem Angeklagten **Knödel** wird gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten von 10,- €, jeweils zum 10. eines Monats, zu zahlen, beginnend am auf die Rechtskraft des Urteils folgenden Monat. Diese Vergünstigung entfällt, sobald der Angeklagte mit einer Monatsrate in Verzug gerät.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

**Angewendete Strafvorschriften:**

bzgl. **Knödel**:

§ 186 StGB

bzgl. **Völker**:

§§ 186, 53 StGB

**Gründe:**



1.

Im August 2007 wurden von nicht mehr zu ermittelnden Personen an verschiedenen Orten im Bezirk des Landgerichts Oldenburg, unter anderem am 08.08.2007 in Jever und im Gerichtsviertel in Oldenburg, von den Angeklagten Völker und Knödel gemeinsam unterzeichnete, als "Strafanzeige" bezeichnete, mehrseitige Schreiben an abgestellten Kraftfahrzeugen angebracht. In der "Strafanzeige", die an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Oldenburg und an die Öffentlichkeit gerichtet war, wurden der Präsident des Landgerichts Oldenburg Schubert und der Rechtspfleger des Amtsgerichts Jever Schmidt der Begehung von Rechtsbeugeverbrechen, Urkundenunterdrückung und Begünstigung zugunsten des Vorstandes der Landessparkasse zu Oldenburg bezichtigt.

Die "Anzeige" wurde darüber hinaus auf der vom Angeklagten Völker betriebenen Internetseite "www.bohrwurm.net." verbreitet, worauf in den schriftlich verteilten und von beiden Angeklagten unterzeichneten "Strafanzeigen" ausdrücklich hingewiesen wurde.

- 1-00- Um die angezeigten Personen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, führten die Angeklagten in der "Strafanzeige" wegen "Rechtsbeugeverbrechen, Urkundenunterdrückung und Begünstigung" bezogen auf diese unter anderem aus: || A
- 1a "Rechtspfleger Gregor Schmidt: Dieser hat gesetzlos zusammen mit dem Vorstand der Landessparkasse zu Oldenburg (LZO) (...) Immobilien des Anzeigenerstatters Fritz Knödel illegal in die Zwangsvollstreckung gezwungen (...)."
- 1b "Die illegalen Zwangsvollstreckungen wurde nach (...) organisierten Betrugsschema vollzogen." "Er hat somit vorsätzlich nicht vorhandenes Recht angewandt und damit nachdrücklich das Recht kontinuierlich massiv gebeugt. Rechtspfleger Schmidt hat insoweit fortgesetzt rechtsbeugerisch vollstreckt und somit offensichtlich Vollstreckungs- Rechtsbeugeverbrechen begangen."
- 1c "Der Landgerichtspräsident Schubert hat somit persönlich eine Beschwerdeschrift verschwinden lassen, um zu verhindern, dass diese sachgemäß beschieden wurde. Er hat diese Beschwerde auch bis dato nicht bearbeitet und unterdrückt sie insoweit seit Oktober 2006 beharrlich noch immer. (...). Der Landgerichtspräsident Schubert hat daher offensichtlich das Recht gebeugt,



indem er zur Begünstigung der LzO eine Beschwerde verschwinden ließ und diese noch immer unterdrückt, indem er sie seit dem 18.10.2006 bis dato nicht bescheidet."

- 1d "Der Landgerichtspräsident hat damit den Erfolg der rechtsbeugerischen Zwangsenteignung durch die LzO sichern wollen und dazu das geltende Recht nicht angewendet. Er hat insoweit mit seinem Beschluss vom 03.04.2007 ebenfalls das Recht gebeugt und somit offensichtlich ein weiteres Rechtsbeugeverbrechen begangen."

2. und 3.

In zwei an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Oldenburg Dr. Kircher gerichteten Schreiben vom 13.02. und 15.02.08 warf der Angeklagte Völker den Richtern am Oberlandesgericht Dr. Oehlers und Dr. Rieckhoff Rechtsbeugung vor:

2.

- 2a Im Schreiben vom 13.02.2008 führte er über Herrn Dr. Oehlers aus:

"... dass durch ungebremstes Rechtsbeugehandeln (...) die Vollstreckungsverbrechenspraxis (...) rigoros und in geradezu offener Rechtsverhöhnung gedeckt wird, und dass hierzu auch durchorganisiert ist, dass den Vollstreckungsenteigneten durch Abschneiden der PHK "systematisch" die Möglichkeit verwehrt wird, eine zivilgerichtliche Überprüfung der schwerkriminellen Immobilien- und Vermögens-Räubereien stattfinden zu lassen."

Weiter behauptete er:

- 2b "Dr. Rieckhoff deckt die Vollstreckungsverbrechen nach § 16 II LzO-Gesetz 1933. Dr. Oehlers knebelt nach dieser NS-Kriminal-Norm die Enteigneten durch gesetzloses Abschneiden der Abwehrmöglichkeiten infolge grundloser Versagung der PKH ..."

3.

Die Anlage zum Schreiben des Angeklagten Völker vom 15.02.2008 enthält einen Zeitungsartikel der Berliner Zeitung vom 20.09.1999 über die "NS-Raubpolitik". Handschriftlich nimmt der Angeklagte Völker darunter Bezug auf den Artikel und führt unter anderem aus:

"als geheimes Rechtsbeuge- und Vollstr.-Verbrechenssyndikat weitergeführt:" In der hier folgenden Namensliste nennt er auch "Dr. Rieckhoff" und "Ri. Oehlers".

- 2c Sämtliche vorgenannt erhobenen Behauptungen sind nicht erweislich wahr. // B

Beide Angeklagten haben zumindest billigend in Kauf genommen, dass ihre Behauptungen ehrenrührig sind und Dritten zur Kenntnis gelangten.

Hinsichtlich der Tat zu 1. wussten und wollten beide Angeklagte darüber hinaus, dass ihre in der "Strafanzeige" enthaltenen ehrenrührigen Behauptungen öffentlich, und zwar durch Verteilen der Schriftstücke und durch Verbreiten im Internet, bekanntgemacht wurden.



Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichtes fest aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung.

Der Angeklagte Knödel hat sich in der Hauptverhandlung zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht eingelassen, er hat ihn lediglich über den Verteidiger pauschal bestreiten lassen.

Der Angeklagte Völker hat sich dahin eingelassen, die von dem Angeklagten Knödel und ihm erhobenen Vorwürfe seien zu Recht erhoben worden. Die von ihnen der Rechtsbeugung beschuldigten Personen hätten, ebenso wie viele andere, durch die Anwendung des seines Erachtens nicht mehr anwendbaren § 16 II LzO-Gesetz zugunsten der LzO das Recht gebeugt und diese begünstigt. Gegen den Angeklagten Knödel und seine Familie sei ohne Rechtsgrund, nämlich ohne gerichtliche Vollstreckbarkeitsbescheinigung, die Zwangsvollstreckung betrieben worden, obwohl den handelnden Personen dies bewusst gewesen sei.

Der Präsident des Landgerichtes Oldenburg habe darüber hinaus die von ihm gefertigte Beschwerde vom 18.10.2006, in der er sich wegen der nach seiner Ansicht unzulässigen Vorlage eines Grundschuldbriefes des Herrn Knödel durch den Notar Bonow beim Grundbuchamt Jever an diesen gewandt habe, dadurch heimlich verschwinden lassen, dass er sie ohne Benachrichtigung von ihm oder den weiteren Kammermitgliedern unbearbeitet an das Amtsgericht Jever zur weiteren Veranlassung übersandt und ihm auf Nachfrage nach dem Verbleib oder einer Entscheidung über die Beschwerde nicht geantwortet habe.

Diese Einlassung vermag die Angeklagten nicht zu entlasten.

Wie die Verlesung der den Vorwürfen zugrunde liegenden Schreiben vom 01.08.2007, 13.02.2008 und 15.02.2008 nebst Anlage in der Hauptverhandlung ergeben hat, sind sämtliche in den Strafbefehlen zitierten Behauptungen der beiden Angeklagten von diesen so wie dort zitiert erhoben worden.

Der Vergleich der Unterschriften unter der "Strafanzeige" vom 01.08.2007 mit unstreitig von den Angeklagten stammenden Unterschriften in der Hauptverhandlung hat ergeben, dass diese von den beiden Angeklagten unterzeichnet worden ist.

Hinsichtlich der Schreiben vom 13.02.08 und 15.02.08 nebst Anlage hat der Angeklagte Völker seine Urheberschaft in der Hauptverhandlung eingeräumt.

Aus den in der Hauptverhandlung verlesenen und erörterten Beschlüssen ergibt sich, dass sämtliche von den beiden Angeklagten der Rechtsbeugung bezichtigten Personen § 16 II LzO-Gesetz als gültige Rechtsnorm behandelt und sie deswegen bei ihren Handlungen und Entscheidungen angewendet bzw. zugrunde gelegt haben. Die Anwendung des § 16 Abs. II LzO-



Gesetz stellt indes entgegen der Ansicht beider Angeklagter keine Beugung des Rechtes zum Nachteil des Angeklagten Knödel und zugunsten der Landessparkasse zu Oldenburg dar.

Aufgehoben ist nämlich lediglich die Vorschrift des § 16 Abs. I LzO-Gesetz, die es der LzO gestattet hatte, ihre Forderungen im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchzusetzen.

§ 16 Abs. II LzO-Gesetz ist dagegen nach wie vor geltendes Recht und gestattet es der LzO, durch ihren Vorstand selbst die Vollstreckbarkeit ihrer Forderungen zu bescheinigen.

Zwar war nach dem Gesetzentwurf des Landesministeriums vom 11.10.1989 zunächst beabsichtigt, das LzO-Gesetz vollständig aufzuheben mit der Folge, dass die LzO nur noch nach den Vorschriften der ZPO hätte vollstrecken dürfen.

Der Niedersächsische Landtag hat sich indes auf Empfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen dafür entschieden, das Titulierungsrecht der LzO aus § 16 Abs. II LzO-Gesetz beizubehalten und es deswegen nur bei der Abschaffung der Möglichkeit der Verwaltungsvollstreckung durch Aufhebung des § 16 Abs. I LzO-Gesetz belassen.

Bei einem nach § 16 Abs. II LzO-Gesetz geschaffenen Vollstreckungstitel handelt es sich um einen "anderen" Schuldtitel im Sinne des § 801 ZPO, zu dessen Beibehaltung bzw. Zulassung die Niedersächsische Landesgesetzgebung berechtigt war.

Die Vorwürfe der Rechtsbeugung durch Anwendung des § 16 II LzO-Gesetz entbehren somit insgesamt jeglicher Grundlage.

Entgegen der Behauptung beider Angeklagter in der "Strafanzeige" vom 01.08.07 hat auch der Präsident des Landgerichtes Schubert nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Beschwerde des Angeklagten Völker vom 18.10.2006 nicht unterdrückt.

Wie die Vernehmung des Zeugen Schubert und die Einsichtnahme in die Grundakten des Amtsgerichtes Jever Bl. 7041 in der Hauptverhandlung ergeben hat, hat der Präsident des Landgerichtes als Vorsitzender der 17. Zivilkammer die Beschwerde des Angeklagten Völker vom 18.10.06 keineswegs "verschwinden" lassen, sondern sie umgehend - noch am Tage ihres Eingangs - bearbeitet, indem er sie mit Verfügung vom 18.10.06 an die zuständige Grundbuchabteilung des zuständigen Gerichtes - Amtsgericht Jever - zur weiteren Veranlassung, also zur Bearbeitung und Entscheidung in dortiger Zuständigkeit, übersandt hat.

Die Beschwerde vom 18.10.06 ist auch nicht verschwunden, unterdrückt oder gar vernichtet worden, sie befindet sich vielmehr auch derzeit noch, wie auch die zugehörige Übersendungsverfügung des Präsidenten des Landgerichtes vom 18.10.06, bei den Grundakten des Amtsgerichtes Jever Bl. 7041, und zwar im dortigen Sonderband.

Im übrigen kam es für die Entscheidung über den Umschreibungsantrag entgegen der Ansicht beider Angeklagter und der Grundbuchrechtspflegerin auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Grundschuldurkunden nach der Rechtskraft des Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren gar nicht mehr an, wie die Zeugen Schmidt und Schubert in der Hauptverhandlung bekundet haben und wie es sich auch aus dem Beschluss des Landgerichtes



Oldenburg vom 03.04.2007 (17 T 1075/06) nachvollziehbar und sorgfältig dargelegt ergibt, so dass es für den Präsidenten des Landgerichts auch überhaupt keine Veranlassung gab, die Beschwerde vom 18.10.06 unbearbeitet verschwinden zu lassen, um dadurch den Angeklagten Knödel zu Unrecht zu belasten oder den Vorstand der LzO zu Unrecht zu begünstigen. | J

Sämtliche Behauptungen beider Angeklagter in der "Strafanzeige" vom 01.08.2007 und des Angeklagten Völker in dem Schreiben vom 13.02.08 und der Anlage zum Schreiben vom 15.02.08 an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes sind somit jedenfalls nicht erweislich wahr. | K

Die nicht erweislich wahren Behauptungen der Angeklagten, der Rechtspfleger Schmidt und die weiteren namentlich bezeichneten Richter hätten sich der Rechtsbeugung, Urkundenunterdrückung und Begünstigung schuldig gemacht, sind ehrenrührig und geeignet, die benannten Personen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Diese Äußerungen der Angeklagten beinhalten auch nicht etwa nur Werturteile, es handelt sich um keine - straflose - Kundgebung von Empörung oder um die betreffenden Personen lediglich beleidigende Wertungen. Vielmehr wird der Rechtsbeugevorwurf jeweils als konkretes Tatgeschehen behauptet, das aus einem vorsätzlichen rechtsbeugenden Verhalten abgeleitet wird. Das Gleiche gilt für die weiteren erhobenen Vorwürfe. | L  
| M  
| N

Die Vorwürfe sind von den Angeklagten auch sämtlich gegenüber Dritten behauptet worden, hinsichtlich der Behauptungen in der "Strafanzeige" vom 01.08.2007 sind sie auch, wie der Zeuge Schmidt in der Hauptverhandlung bestätigt hat und wie im übrigen gerichtsbekannt ist, durch Verbreitung im Internet öffentlich erhoben sowie durch Schriften verbreitet worden. Dies hat für die Verbreitung in Jever der Zeuge Schmidt in der Hauptverhandlung glaubhaft bekundet, für die Verbreitung im Gerichtsviertel in Oldenburg ist dieses gerichtsbekannt.

Zwar war in der Hauptverhandlung nicht im einzelnen festzustellen, welche Person(en) für die Verteilung der "Strafanzeige" verantwortlich war(en).

Wie sich aber bereits aus dem "Kopf" der von beiden Angeklagten unterzeichneten "Strafanzeige" vom 01.08.2007 ergibt, war dieses Schreiben von beiden Angeklagten von vornherein nicht nur als Strafanzeige im eigentlichen Sinne zur Prüfung der darin erhobenen Vorwürfe an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Oldenburg gerichtet und vorgesehen, sondern gerade auch zur Verbreitung in der Öffentlichkeit über das Internet auf der vom Angeklagten Völker betriebenen Homepage "www.bohrwurm.net" und durch Verteilung entsprechender Kopien in der Öffentlichkeit.

Es kann daher dahinstehen, wer konkret mit der Verteilung der Kopien in der Öffentlichkeit befasst war, da diese jedenfalls mit Willen und Billigung beider Angeklagter erfolgt ist.



Beide Angeklagte haben auch nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gehandelt.

Dabei ist hinsichtlich des Angeklagten Völker schon zweifelhaft, ob dieser überhaupt in Wahrnehmung eigener Interessen gehandelt hat.

Dies kann aber dahinstehen. Jedenfalls haben beide Angeklagte mit ihrem Behaupten und Verbreiten der nicht erweislich wahren Tatsachen nicht die erforderlichen und angemessenen Mittel zur Wahrnehmung eigener höherwertiger Interessen eingesetzt.

Dabei war auch zu berücksichtigen, dass beide Angeklagte aus einer Vielzahl von vorangegangenen Entscheidungen wussten, dass ihre Rechtsauffassung von der Unwirksamkeit der Regelung des § 16 Abs. II LzO-Gesetz von Staatsanwaltschaft und Gerichten nicht geteilt wird und sie daher mit der Unrichtigkeit ihrer Rechtsbeugewürfe zumindest rechnen mussten.

Beide Angeklagte haben auch gewusst zumindest aber billigend in Kauf genommen, dass sie ehrenrührige Tatsachen behauptet und verbreitet haben.

Der Angeklagte Völker hat sich somit nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung der üblen Nachrede in 3 Fällen, davon in 1 Fall durch öffentliche Begehung und Verbreitung von Schriften, schuldig gemacht, Vergehen gemäß §§ 186, 53 StGB, der Angeklagte Knödel der üblen Nachrede in 1 Fall, wobei die Tat öffentlich und durch Verbreiten von Schriften begangen wurde, Vergehen gemäß § 186 StGB.

Bei der Strafzumessung konnte zugunsten beider Angeklagter berücksichtigt werden, dass sie bisher nicht bestraft sind.

Zugunsten des Angeklagten Knödel war weiter mildernd zu berücksichtigen, dass er und seine Familie durch die den Vorwürfen zugrundeliegenden Vollstreckungsentscheidungen persönlich und wirtschaftlich stark betroffen ist.

Demgemäß erschien zur Ahndung der Taten und zur Einwirkung auf die Angeklagten die Verhängung von Geldstrafen ausreichend und diese hinsichtlich des Angeklagten Knödel mit 20 Tagessätzen und hinsichtlich des Angeklagten Völker für die Tat zu 1. mit 40 Tagessätzen und für die Taten zu 2. und 3. mit jeweils 15 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Die hinsichtlich des Angeklagten Völker aus den 3 Einzelstrafen zu bildende Gesamtstrafe erschien mit einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Höhe des einzelnen Tagessatzes unter Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung ermittelten Einkommensverhältnisse und Belastungen bei dem Angeklagten Knödel auf 5,- € und bei dem Angeklagten Völker auf 50,- € festzusetzen.



Hinsichtlich des Angeklagten Völker war daneben auf den entsprechenden Antrag des Geschädigten Schmidt hin gemäß § 200 StGB die Bekanntgabe der diesen betreffenden Verurteilung anzuordnen.

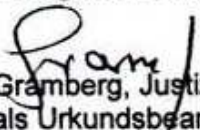
Dabei erschien unter Abwägung des Genugtuungsinteresses des Geschädigten Schmidt und dem Interesse des Angeklagten Völker, eine Bloßstellung zu vermeiden, die Aufgabe der Veröffentlichung des Urteilstenors durch den Angeklagten Völker auf der von ihm betriebenen Internetseite "[www.bohrwurm.net](http://www.bohrwurm.net)." wie erkannt ausreichend und geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 466 StPO.

Fuhrmann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Oldenburg, 17.04.2009

  
Gramberg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

